

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeinde Wangen erlässt folgende

1. Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen sowie Ansammlungen von Personen in der Gemeinde Wangen mit jeweils mehr als 50 Teilnehmenden/Zuschauern wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen sowie Ansammlungen in gemeindeeigenen Gebäuden wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
3. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.
4. Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung werden vorläufig befristet bis 19.04.2020. Abhängig von der Lageentwicklung behält sich die Gemeinde Wangen eine Verlängerung der Geltungsdauer vor.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung:

a) Sachverhalt

Weltweit, insbesondere in Europa und Deutschland, nimmt die Zahl der am Coronavirus (SARS CoV-2/Covid-19) erkrankten Personen zu. Auch in Wangen sind Krankheitsfälle gemeldet. Die Lage entwickelt sich dabei derzeit sehr dynamisch.

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z. B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren zwischenmenschlichen Kontakten übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens so weit wie möglich verlangsamt werden.

Aus anderen Ländern werden größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Konferenzen und Gottesdiensten berichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein weitreichendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einer Karnevalsveranstaltung beschrieben.

Epidemiologische Erhebungen deuten zudem darauf hin, dass in Kommunen, in welchen ein exponentieller Anstieg von Erkrankten verhindert werden konnte, die Zahl der tödlich verlaufenden Fälle im Verhältnis geringerer blieb.

Wenn es auf Veranstaltungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

b) Rechtliche Bewertung

Gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Weisung vom 11.03.2020 die örtlichen Gesundheitsämter angewiesen, die Ortspolizeibehörden hinsichtlich Großveranstaltungen zu beraten und dabei zunächst die Verbotsgrenze bei Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern gezogen. Zugleich ist aus Sicht des Sozialministeriums bei Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen eine Risikobewertung im Einzelfall durchzuführen.

Der Verwaltungsstab der Gemeinde Wangen kam am 16.03.2020 in Kenntnis der o. g. Erlasslage und in Anbetracht der dynamischen Entwicklung des Lagebildes, der unüberschaubaren Anzahl von Veranstaltungen im Gemeindegebiet sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Prüf- und Beratungskapazitäten in der Verwaltung zu der Entscheidung, bereits Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmern bis auf weiteres zu verbieten. Ebenso sind alle Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumen verboten.

Die von der Gemeinde Wangen zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch- Instituts zur Vorbereitung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Zudem hat das Gesundheitsamt Göppingen der Gemeinde Wangen empfohlen, größere Veranstaltungen zunächst abzusagen.

Öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen, sonstige Ansammlungen, Versammlungen und Aufzüge mit mehr als 50 Personen sind aufgrund der hohen Anzahl und der Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zu Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten, in denen es bei maximaler Belegung nicht möglich ist, ausreichend Abstand zu halten.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbrechen und eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Verbot von Veranstaltungen und Personensammlungen mit über 50 Teilnehmern soll erheblich zur Verlangsamung und Ausbreitung des Coronavirus beitragen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um die Personen, die sich ggf. unbedarft bei Großveranstaltungen aufhalten würden, vor einer drohenden Ansteckung zu schützen. Gleichzeitig wird damit auch einer massiven weiteren Verbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit im öffentlichen Interesse entgegenwirkt.

Um erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße Abwicklung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und den örtlichen Einsatzkräften unverzüglich Folge zu leisten.

Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit überwiegt sowohl das private Interesse von Besuchern als auch von Veranstaltern, deren Mitarbeitern sowie Künstlern oder Sportlern an der geplanten Durchführung bzw. Teilnahme oder Mitwirkung an Veranstaltungen nach Ziff. 1. Und 2. Eine solche Veranstaltung darf daher nicht durchgeführt werden.

Mit der Befristung trägt die Gemeinde Wangen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des angeordneten Verbots Rechnung.

Da hinsichtlich des Zeitverlaufs der zwischenzeitlich von der WHO als Pandemie eingestuftten Corona-Krise keinerlei Erfahrungen vorliegen, musste die Gemeinde Wangen sich jedoch vorbehalten, die vorläufige Befristung nur in Abhängigkeit der Lageentwicklung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu lockern, zu verschärfen, aufzuheben oder zu verlängern.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können als Straftat geahndet werden (§ 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG).
2. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung sind nur aufgrund schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Wangen, Ortspolizeibehörde zulässig.
3. Bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmern/Zuschauern ist eine individuelle Einschätzung (Risikodarstellung) des Veranstalters ggf. unter Einbeziehung der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Wangen und des Gesundheitsamtes Göppingen erforderlich.

Darin ist darzustellen, welche Risiken bestehen und ob diesen mit infektionshygienischen Maßnahmen begegnet werden kann.

Bei der Risikobewertung einer solchen Veranstaltung sind u.a. die Kriterien des Robert-Koch-Instituts sowie die ergänzenden Hinweise des Sozialministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Je größer die Zahl der Teilnehmenden, desto wahrscheinlicher ist davon auszugehen, dass das Risiko eines nicht mehr

kontrollierbaren Infektionsherdes besteht.

Beachten Sie bei Ihrer Veranstaltungsplanung bitte, dass sich die behördliche Risikobewertung im Falle einer Lageänderung auch kurzfristig ändern kann.

Bekanntmachungshinweis:

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Gemeinde Wangen, Pfarrberg 2, 73117 Wangen, an der Rathaustüre eingesehen werden. Ferner kann diese Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Gemeinde Wangen abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Wangen eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen.

Wangen, 16.03.2020



Troy Dutta
Bürgermeister